

Veröffentlichungspflichten gemäß § 65a BWG

Gemäß § 65a BWG haben Kreditinstitute auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z. 6 – 9a, 28a Abs. 5 Z 1 – 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 u. 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.

Die Austrian Anadi Bank AG veröffentlicht nachfolgend die institutsspezifischen internen Maßnahmen betreffend der Einhaltung der Corporate Governance Bestimmungen, der Regelungen zur Vergütung sowie betreffend das Geschäftsstellenverzeichnis und Unternehmenskennzahlen.

Information über die Einhaltung der § 5 Abs. 1 Z 6 - 9a BWG und § 28a Abs. 5 Z 1 – 5 BWG (Fit & Proper Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsräte)

Die Europäischen Bankenaufsicht („EBA“) veröffentlichte im November 2011 die „Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders“ als sogenannte „Fit & Proper Leitlinien“ basierend auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 22 RL 2006/48/EG („CRD“) iVm Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 („EBA-VO“). Diese Leitlinien beinhalten europaweit einheitliche Mindestanforderungen für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und Erfahrung von Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen (Geschäftsleiter, Aufsichtsräte sowie Mitarbeiter in sogenannten „Schlüsselfunktionen“) in Kreditinstituten, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften. Im Mai 2013 veröffentlichte die FMA dazu ergänzend ein „Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen“.

In Umsetzung dieser Leitlinien und zur Sicherstellung der Einhaltung aufsichtsrechtlichen Vorgaben hat die Austrian Anadi Bank AG eine eigene Fit & Proper Policy erlassen, in der die Grundsätze für die Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern und Schlüsselpersonen erläutert werden.

Demgemäß haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie interne Schlüsselpersonen erklärt, dass diese sämtliche Fit & Proper Kriterien erfüllen (u.a. kein gewerberechtlicher Ausschließungsgrund, kein Konkurs, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, fachliche Eignung, keine Zweifel an der Zuverlässigkeit, Angabe aller Mandate und der damit verbundenen zeitlichen Inanspruchnahme).

Der Nominierungsausschuss hat anhand der vorliegenden Erklärungen und Unterlagen die Fit & Properness der Vorstandsmitglieder geprüft und festgestellt. Er evaluiert die Vorstandsmitglieder tourlich in Kooperation mit dem Fit & Proper Office. Weiters hat der Nominierungsausschuss anhand der vorliegenden Erklärungen und Unterlagen die Fit & Properness der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats geprüft und festgestellt. Der Aufsichtsrat als Kollektivorgan wurde sodann für fit & proper befunden.

Für Vorstände und Aufsichtsräte wurden im Laufe des Geschäftsjahres 2014 einschlägige externe Schulungen durchgeführt.

Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen zu § 29 BWG (Nominierungsausschuss)

Der Aufsichtsrat der Austrian Anadi Bank AG hat einen Nominierungsausschuss gemäß § 29 BWG eingerichtet. Zu seinen Aufgaben zählen:

- Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung frei werdender Stellen im Vorstand und Unterbreitung entsprechender Vorschläge an den Aufsichtsrat
- Unterstützung des Aufsichtsrates bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Stellen im Aufsichtsrat
- Berücksichtigung der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder der oben genannten Organe
- Festlegung einer Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand und Aufsichtsrat;

- Beachtung, dass nicht eine Person oder eine kleine Gruppe von Personen im Aufsichtsrat oder Vorstand die Entscheidungsfindung in einer den Interessen des Kreditinstitutes zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert;
- Durchführung einer regelmäßigen oder anlassbezogene Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes und Aufsichtsrates;
- jährliche Fit & Proper-Beurteilung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und des jeweiligen Organes in seiner Gesamtheit;
- Überprüfung des Kurses der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements und Unterstützung des Aufsichtsrates bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand

Der Nominierungsausschuss hat für den Aufsichtsrat und Vorstand eine gemeinsame Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht von 20% bis 2020 festgelegt.

Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen zu § 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG Grundsätze der Vergütungspolitik und – praktiken

Die Austrian Anadi Bank hat eine Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 39b BWG genannten Grundsätze und basierend auf den einschlägigen Rundschreiben der FMA und CEBS-Guidelines über Vergütungspolitik und Vergütungspraxis festgelegt. Die Gestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems im Rahmen dieser Grundsätze gewährleistet eine Vergütungspolitik der Bank, die hinsichtlich der Größe, der internen Organisation, der Art und dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte, den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil in einer angemessenen Weise entspricht.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Vergütungsausschuss. Darüberhinaus wird die Gestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems vom gesamten Vorstand aktiv überwacht. Die Beratung des Vorstandes zum Vergütungsthema erfolgt durch Human Resources und die Prüfung auf Einhaltung der Vergütungsbestimmungen durch die Interne Revision.

Die Gestaltung und Weiterentwicklung der Vergütung und ihre Orientierung an der strategischen Ausrichtung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten der Bank erfolgen in einem kontinuierlichen Prozess. Die Vergütungsmodalitäten und –verfahren werden laufend geprüft, kontrolliert und ausgerichtet an die Geschäftsziele der Bank und den Vorgaben der Aufsichtsbehörden.

Bezüglich der Umsetzung wird auf die auf der Homepage veröffentlichte Information der Austrian Anadi Bank AG gemäß Offenlegungsverordnung verwiesen.

Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen zu § 39c BWG Vergütungsausschuss

Der Aufsichtsrat der Austrian Anadi Bank AG hat einen Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG eingerichtet. Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehört die Vorbereitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement der Bank auswirken, sofern sie vom Aufsichtsrat zu fassen sind. Der Ausschuss überwacht tourlich die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß Vorgaben des BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Bankmitarbeitern sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität berücksichtigt werden. Weiters ist die Vergütung des höheren Managements im Risikomanagement und in Compliance Funktionen vom Vergütungsausschuss unmittelbar zu überprüfen.

Der Vergütungsausschuss tagt zumindest einmal jährlich. Die hierfür benötigten Unterlagen und Daten werden von Human Resources zur Verfügung gestellt.

**Informationen zu den Regelungen der § 64 Abs. 1 Z 18 u 19 BWG
Geschäftsstellenverzeichnis und Unternehmenskennzahlen**

Die Austrian Anadi Bank AG wird die erweiterten Angaben gemäß § 64 Abs a Z 18 und 19 BWG entsprechend den im BWG festgelegten Übergangsfristen nach Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 veröffentlichen.

Dies betrifft eine nach Niederlassungsstaaten geordnete Auflistung von Daten und Kennzahlen auf konsolidierter Basis für das Geschäftsjahr sowie die Darstellung der Gesamtkapitalrentabilität zum Bilanzstichtag.

